

Die Stellung der Frau im schweizerischen Rechte

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1904)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-327400>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Frauenbestrebungen“

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“.

Druck und Verlag:

VICTOR SCHMID - STÄGER, ST. GALLEN.

Redaktion:

Frau Irma SCHURTER-GGERINGER, Merkurstrasse 45,
Zürich V.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je **am 1. des Monats** und kosten jährlich **Fr. 2.50** franko in's Haus. Bestellungen nimmt die Expedition *Brühlgasse 29, St. Gallen*, sowie jedes Postamt zum Preise von **Fr. 2.60** entgegen.

Inserate: die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen **Rabatt** nach bestehendem **Tarif**.

Die Stellung der Frau im schweizerischen Rechte.

Die „Union für Frauenbestrebungen Zürich“ setzt ihre Agitationsvorträge auf dem Lande fort. Ueber den ersten dieses Winters, den in Wädenswil Fräulein Honegger hielt, wurde in Nr. 3 unseres Blattes berichtet. Fräulein Honegger wiederholte den Vortrag kürzlich in Winterthur und Uster. Am 17. Januar sodann sprach Frau Boos-Jegher in *Hinwil*. Wir geben den Bericht wieder, den darüber das „Volksblatt vom Bachtel“ brachte:

„Im Auftrag der „Union für Frauenbestrebungen Zürich“ hielt Frau Boos-Jegher vor etwa 50 Zuhörern einen Vortrag über „Die Stellung der Frau im schweizerischen Rechte“. In lautloser Stille folgten die Zuhörerinnen dem vorzüglichen Vortrag der geistreichen Referentin. Es handelt sich um die Schaffung eines einheitlichen schweizerischen Rechtes an Stelle der verschiedenen kantonalen Gesetze. Unabhängig von einander, kamen nun aus den verschiedensten Kreisen von Frauen zahlreiche Wünsche zum Ausdruck, welche durch die Macht der Tatsachen diktiert wurden. Sich mit gewissen Fragen zu beschäftigen, sei nicht eine frauenrechtlerische Bewegung, nicht Pflichtverletzung, sondern Pflichterfüllung. Es liege in ihrem Vorgehen auch kein Vorwurf gegen die Männer und die Gesetzgeber, denen es nicht am guten Willen fehlt; aber es ist diesen unmöglich, sich in die Denk- und Gefühlsweise des andern Geschlechts zu versetzen. Auf die Gleichberechtigung aller ist unsere Zivilisation gegründet. Jeder soll das Recht haben, seinen Standpunkt zu wahren. Die von den verschiedensten Frauenvereinen gemachten Eingaben decken sich in allen wichtigen Punkten, was beweist, dass sie tiefen, sittlichen Motiven entspringen. Wie ein Stück Mittelalter mutet es einen an, wenn im Kanton Zürich z. B. Frauen, Idioten und Verbrecher im gleichen Paragraphen unfähig erklärt werden, Testamentszeuge zu sein; wenn im Kanton Bern der Mann das Recht hat, die entlaufene Frau mit Polizeigewalt zurückzuführen; wenn die Mutter nicht einmal das Recht hat, Strafklage einzureichen gegen einen Menschen, der ihr Kind vergewaltigt hat.

Das Vormundschaftsrecht wurde der Frau nicht zugestanden, obschon ein Mann wie Herr Stadtrat Grob erklärte, die Frau eigne sich ganz besonders als Vormund ihrer Kinder. So steht nun die Frau auf einer Stufe mit dem gerichtlich als Verschwender Erklärten und dem Zuchthaussträfling. Frau Boos-Jegher weist die traurigen Folgen solcher Verhältnisse an Beispielen nach, wo der Mann ein Trinker ist. Sie kann erst Bevormundung verlangen, wenn es zu spät ist. Der Trunkenbold kann zum Arbeitgeber gehen und den Lohn der Frau einziehen, den diese für sich und ihre Kinder haben

sollte; er kann die Familie im Stiche lassen und wiederkommen, wenn der Frau eine Erbschaft zufällt, diese einkassieren und sich damit aus dem Staube machen. Eine Stellung, wie sie die Frau hat, findet man nur in den Zeiten der Sklaverei und der Leibeigenschaft. Dennoch ist die Quelle, aus der diese Gesetze flossen, lauter: man dachte sich den Mann als Beschirmer der Frau, und das ist er auch heute noch in den meisten Fällen; wo nicht das Gesetz, sondern das Billigkeitsgefühl die Verhältnisse regelt. Desto bitterer wird aber das Unrecht bei den vielen Ausnahmen empfunden.

Der Vorentwurf zum schweizerischen Zivil- und Strafrecht von Professor Dr. Huber weist nun der Frau eine bedeutend würdigere Stellung zu. Er behält aber die Güterverbindung bei, während die Frauen Gütertrennung oder Güterfreiheit wünschen müssen. Bei jener ist die Frau dem Namen nach Besitzerin ihres Gutes; aber die Einkünfte davon, der Ertrag ihrer Arbeit, alles gehört dem Manne oder dessen Erben. Bei der Gütergemeinschaft stellt sich die Frau besser, indem sie nach dem Tode des Mannes mit den Kindern die Verwaltung des Gutes fortsetzen kann. Doch kommen auch hier grosse Uebelstände vor, wenn der eine Teil verschwenderisch ist. Bei der Güterfreiheit, wie sie in Oesterreich, Russland, England und Italien bei mehr als 170,000,000 Menschen besteht, kann jeder Teil sein Vermögen verwalten. Der Friede in der Ehe wird weit weniger getrübt. Nicht die Geldspekulation gibt bei der Heirat den Ausschlag. Gewöhnlich wird ja der Mann auch das Frauengut verwalten; aber wenn er sich als ein Verschwender herausstellt, muss sie nicht erst einen langwierigen Prozess anstrengen, der den Frieden stört und der endigt, wenn schon viel Gut verschleudert ist.

Nach dem Vorentwurf können auch Frauen Vormund werden; wenn die Mutter stirbt, kann nun auch ein Vormund bestellt werden zur Wahrung der Rechte der Kinder, wenn der Vater zum Beispiel sich wieder verehelicht; auch die ärmsten aller Geschöpfe, die ausserehelichen, sollen besser gestellt werden, indem der Vater weniger leicht sich böswillig seinen Verpflichtungen entziehen kann. Sodann verlangen die Frauenvereine bessern Schutz der Kinder vor rohen Eltern, bessern Schutz unmündiger Mädchen vor Wüstlingen, strengere Strafen für die Sittlichkeitsverbrecher. Dann führte die Referentin die Aussprüche verschiedener Männer an, welche dafür einstehen, dass die Frauen nur durch die Erwerbung des Stimmrechtes sich dauernd in den Besitz der Gleichberechtigung bringen.

Durch Irrtum waren zu dem Vortrag nur Frauen eingeladen worden, auch Männer wären willkommen gewesen.

Als Frau Boos-Jegher an einem andern Orte diesen Vortrag hielt und einige Urteile unserer Herren Richter nebeneinander stellte, brach ein Mann in die Worte aus: »Wahrhaftig, man muss sich schämen, ein Mann zu sein.« Mir ging es, schliesst der Berichterstatter des »Volksblattes vom Bachtel«, nicht besser und nach dem geistreichen Vortrag dieser Frau schäme ich mich auch aufrichtig, dass ich dem Geplapper von »Männern« im »Hirschen« über Naturheilmethode so lange zuhören konnte.«

Eine Grossmutter und Frauenrechtlerin über Erziehung.

Hedwig Dohm, die siebzigjährige, mutige und humorvolle Kämpferin für die Erweiterung der Frauenrechte hat ihr neuestes Buch der Erziehung gewidmet.

„Die Mütter“ (Beitrag zur Erziehungsfrage. Berlin 1903, S. Fischer, Verlag) enthalten mehrere wertvolle Abschnitte. I. Die Mutter und die Babis. II. Sind Mutterschaft und Hausfrauentum vereinbar mit Berufstätigkeit? III. Anregungen zur Erziehungsfrage. IV. Die Mutter der erwachsenen Tochter. V. Die Schwiegermutter der Zukunft. VI. Die alte Frau. Wir empfehlen unseren Leserinnen die Lektüre dieses Buches recht angelegentlich. Die Erfahrung eines arbeits- und erkenntnisreichen Frauenlebens ist darin aufgespeichert, denkende Mütter werden davon lernen und jeder, der mit Kindern in Berührung kommt, kann Nutzenwendungen daraus ziehen. Wir wollen zur Probe einige Abschnitte aus denjenigen Kapiteln wieder geben, in denen das Kind selbst zum Kritiker oder Verräter an der eigenlümlichen Erziehungsmethode der Eltern wird. Es sei noch hinzugefügt, dass Hedwig Dohm fast nur Selbsterlebtes wieder gibt.

Die kleinen Kritiker mögen selbst reden.

Märtchen (fünfjährig, als der Vater sie gezüchtigt hat): »Ich finde es feig, dass ein so alter Mann ein so kleines Kind haut.«

Gretchen legt sich mit dem Butterbrot in der Hand auf die Sammetdecke der Chaiselongue. »Erlauben dir das deine Eltern?« frage ich. *Gretchen*: Papa sagt nein, aber Mutter sagt: »Lass sie doch.«

Lili soll einen Theelöffel Rhabarberwein einnehmen. »Weil ich ihn aber so gern trinke, gibt Mütterchen mir immer drei Esslöffel davon.«

Ein anderes Mütchen liebt innig das nachgeborene Bübchen. Das kann aber schimpfen wie ein Rohrsperling. »Schwein!« sagt er zu der erwachsenen Schwester. Die schilt. Und die Mutter? »Du gönnst dem Kind auch gar kein Vergnügen.«

Weiter spricht Hedwig Dohm von den konsequenten, korrekten Müttern, die unbeirrt durch Liebe und Zärtlichkeit ein strenges Erziehungsprogramm durchzuführen für ihre Pflicht halten. Ein Beispiel:

»Die Kinder einer Mutter, die für eine Erzieherin par excellence gilt, hatten irgend welche harmlose Unarten verübt. Geharnischt trat das mütterliche Heldenweib unter die Waffen ihrer Prinzipien. Zum Unglück der Kinder war gerade Weihnachten. Sie wurden ins Weihnachtszimmer gerufen. Am Baum brannten alle Lichter, sie brannten so

recht zum Hohn; denn unter dem Baum lag nichts als — eine Rute. Die Kinder schluchzten zum Steinerweichen, alle Dienstboten weinten mit. Diese eifrige Pädagogin zerriss drei Kinderherzen, weil übermütige Kinderbesuche widerrechtlich über Tische gesprungen, weil kleine Kinderhändchen gerauft hatten.«

Der Einfluss der Umgebung.

Hänschen, der schon sehr viel Spielzeug hat, will sich noch ein neues kaufen: »Willst du nicht lieber einem armen Kind das Geld schenken?« fragt die Tante. »Aber nein«, sagt er, »die Kinderfrau hat mir erzählt: da war einmal eine arme Frau, die ging mit einem Leierkasten umher und war ganz zerrissen, wenn sie aber abends nach Hause kam, dann hatte sie Gesellschaft und es gab Braten.«

Frau Dohm will einem Enkelchen eine greuliche, von dem Kindermädchen stammende Höllengeschichte ausreden, doch das Kind beharrt dabei: »Die Anna hat's gesagt, die muss es wissen, weisst du Grossmütchen, du bist ja alt, du hast das schon vergessen.«

Der fünfjährige Andreas wird aufgefordert, mit anderen Kindern bestimmte Kinderlieder zu singen. »Ach nein«, sagt er, so dumme Lieder singe ich nicht, ich singe nur Wagners.«

Die Grossmutter kauft mit Märtchen Kuchen und sagt: »Wir wollen der Waschfrau auch ein Stück Kuchen mitbringen.« Sie sieht mich erstaunt an: »Aber nein, Waschfrauen kriegen doch keinen Kuchen?«

Die Kinder hören, wie der Vater in verächtlichen Ausdrücken von einem Journal spricht. Eine Tante kommt zu Besuch und als Reinhard zufällig hört, dass sie auf dieses Journal abonniert ist, will er sie nicht begrüssen, sie soll erst ihr Abonnement auf das »Saublatt« abgeben.

Reinhard ruft seine Mutter, er habe etwas Wunder-schönes gebaut. Was war es? Zwei Säulen, durch einen langen Faden verbunden, an dem verschiedene Soldaten hingen. Die Säulen stellten Galgen vor, die Soldaten waren Franzosen, die die Deutschen gefangen und aufgehängt hatten.

Ottochen, vier Jahre alt, ist der Sohn eines millionären Bankdirektors. Er darf zu seinem Geburtstag eine Kinder-gesellschaft geben. »Nein«, sagt er, »ich will lieber eine Generalversammlung geben.«

Ueber die Strafe.

Der Mutter (dem Vater aber auch) sagt Hedwig Dohm, fehlt es zumeist an der kühlen Ruhe, der Zucht der Nerven, dem objektiven »Ueber der Strafe stehen«, die das Strafamf erheischt. Muss denn immer so viel Getöse bei der Erziehung sein? Mir will scheinen, sie müsste wie auf leisen Sohlen zu bewerkstelligen sein, wie hinter dem Rücken des Kindes. Wofür so ein kleines Herzblättchen nicht alles gescholten wird. Auch für die herzlichsten Aeusserungen seiner kindlichen Unschuld und Naivität.

»Geh«, sagt die Mutter zu dem fünfjährigen Söhnchen, »frag den Grosspapa, wie er geschlafen hat.« »Ach das interessiert mich gar nicht,« sagt das aufrichtige Kind. Da hatte es seine Schelte weg.